

## **Verbindungen auffällig, aber nicht anstößig**

### **Zeitung verzichtete auf angreifbare Behauptungen**

Eine Regionalzeitung veröffentlicht drei Artikel und einen Leserbrief über einen Fall von Kinderprostitution. Sie setzt sich kritisch mit der Rolle der Behörden und einiger ihrer Mitarbeiter auseinander. Der Trägervereinsvorsitzende des Kinderheims, in dem fünf der sechs betroffenen Mädchen untergebracht sind, ist Sohn der vormaligen Jugendamtsleiterin, die Schwiegertochter arbeitet dort als pädagogische Fachkraft. Eine derzeitige Sachbearbeiterin im zuständigen Jugendamt war früher Erzieherin im Heim, die psychologische Betreuerin eines der Kinder ist die Tochter der früheren Jugendamtsleiterin. So heißt es in dem Artikel: "Die mitunter verwandtschaftlichen Verbindungen machen Beteiligten, die Nähe von Amt und Heim, sie mögen auffällig sein, aber nicht anstößig. Fragen unserer Zeitung wollten sich die frühere Jugendamtsleiterin und ihre Tochter nicht stellen. Die Bitte um ein Gespräch lehnt stellvertretend ihre Anwältin ab." Die Beschwerdeführerin – es handelt sich dabei um die frühere Jugendamtsleiterin – beanstandet, dass in der Berichterstattung Interessenkollisionen, Amtsmissbrauch und Vorteilsnahme suggeriert würden. Die Zeitung konstruiere persönliche Verquickungen und berichte sensationswirksam. Diverse Äußerungen seien unbedacht und problematisch, da sie eine unnötige Belastung der Kinder darstellten. Die sie unmittelbar betreffenden Passagen seien herabwürdigend, beleidigend und ehrverletzend. Die Frau wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion steht auf dem Standpunkt, es sei legitim zu thematisieren, dass die Beschwerdeführerin als Sachbearbeiterin im Jugendamt mit dem Fall befasst blieb. Sie beanstandet überdies, dass das Landratsamt offensichtlich Korrespondenzen mit der Zeitung unerlaubterweise an die Beschwerdeführerin weitergeleitet habe. (2006)

Die Beschwerdekammer vermag in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats zu erkennen und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Zeitung wirft in dem beanstandeten Artikel ähnlich wie in einem früher vom Presserat behandelten Fall (BK1-175/05) kritische Fragen über die Rolle und die Tätigkeit der Beteiligten auf. Im Unterschied zu dem vorausgehenden Beitrag, der eine Missbilligung nach sich zog, verzichtet die Zeitung jetzt allerdings auf angreifbare Behauptungen. Die von der Redaktion gestellten Fragen werden konsequent beantwortet. Zudem lässt die Zeitung nun auch verschiedene Stimmen, die die Vorwürfe entkräften, zu Wort kommen. So äußert sich in diesem Artikel auch der zuständige Landrat ausführlich. (BK1-6/06)

(Siehe auch "Ehrverletzende Behauptungen" BK1-5/06 und "Behördliches Tun lässt Fragen offen" BK1-7/06)

**Aktenzeichen:**BK1-6/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** unbegründet